

**Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 26. Juni 2013**

(Hochschulanzeiger vom 1. Juli 2013, Nr. 4, S.4)

- nichtamtliche Lesefassung -

Geändert durch Ordnung vom:

- 15.11.2013 (Hochschulanzeiger vom 29. November 2013, Nr. 8, S. 2)
- 15.07.2015 (Hochschulanzeiger vom 31. Juli 2015, Nr. 21, S. 44)
- 08.12.2017 (Hochschulanzeiger vom 29. Dezember 2017, Nr.41, S. 2)
- 19.02.2019 (Hochschulanzeiger vom 28. Februar 2019, Nr. 49, S. 2)
- 12.11.2019 (Hochschulanzeiger vom 29. November 2019, Nr. 53, S. 15)

Inhalt

1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule

§ 1 Grundsätze

§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung

§ 3 Verfahren bei der Zulassung

§ 4 Verfahren bei der Einschreibung

§ 5 Vorläufige Einschreibung

§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

§ 7 Zweiteinschreibung

2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung

§ 8 Rechte und Pflichten

§ 9 Beurlaubung

§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl

§ 11 Rückmeldung

§ 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung

§ 13 Beiträge und Krankenversicherung

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

4. Abschnitt – Daten

§ 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

§ 16 Frühstudierende

§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen

§ 18 Wissenschaftliche Weiterbildung

§ 19 Gasthörer

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 20 Formen und Fristen

§ 21 Verwaltungsvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion.
- (3) Die Einschreibung ist für das ordnungsgemäße Studium erforderlich. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt werden. §§ 17-19 bleiben unberührt. Die Studierenden haben für die Dauer des Prüfungsrechtsverhältnisses dem Prüfungsamt gegenüber den erforderlichen Nachweis ihrer Einschreibung durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu führen.
- (4) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem die Voraussetzungen für die Einschreibung geprüft werden und über die Zulassung entschieden wird. Für andere Studiengänge kann auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden. In diesen Studiengängen werden die Voraussetzungen für die Einschreibung im Einschreibeverfahren geprüft. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.
- (5) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten, insbesondere für die Zulassung und Einschreibung, auf andere Stellen, insbesondere die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) oder uni-assist e.V., zu übertragen.

§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die erforderliche Qualifikation zum Studium (Hochschulzugangsberechtigung) erfüllen. Dieser Nachweis wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (Hochschulreife oder Fachhochschulreife). Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG), insbesondere § 65 Absatz 1 und 2, § 33 Absatz 4 und § 35 Absatz 1 HochSchG, und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen.
- (2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung sind berechtigt einen fachlich verwandten Studiengang zu studieren, wenn sie mindestens ein Jahr an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule studiert haben und mindestens zwei Drittel der zu erreichenden Leistungspunkte erzielt haben.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Abs. 1 gelten im Hinblick auf das Vorliegen dieser

Berechtigung die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise enthalten, entscheidet die Hochschule Kaiserslautern über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 oder besser aufweist oder der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit Niveaustufe 1 oder der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder auf andere geeignete Weise, wobei der Abschluss grundsätzlich dem Eurolevel B2 entsprechen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann hierfür auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Anforderungen an den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache festlegen.
- (5) Besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere eine besondere Vorbildung oder studienbezogene Eignung, eine praktische Tätigkeit oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden durch die Fachprüfungsordnungen bestimmt. Für die Zulassung bzw. Einschreibung sind die einschlägigen Nachweise durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend zu führen.

§ 3 Verfahren bei der Zulassung

- (1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang erfüllen. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Hochschule Kaiserslautern zu richten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeverordnung erfolgt. Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 muss vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Satz 5 bleibt unberührt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:
 1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1,
 2. der Nachweis aller, in der Fachprüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Abs. 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
 3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
 4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer deutschen Hochschule der Nachweis, dass kein Verlust eines oder zweier

Prüfungsansprüche im Sinne von § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG vorliegt.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nr. 1 die Nachweise entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 beizufügen. Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden.

- (4) Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich der Antrag auf Zulassung und die erforderlichen Unterlagen nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen.
- (5) Die Zulassung kann vor Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter der Bedingung des erfolgten vollständigen Nachweises sämtlicher Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen.
- (6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialog-orientierte Serviceverfahren einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident. Sie ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Verfahren bei der Einschreibung

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der von der Hochschule Kaiserslautern festgelegten Frist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen muss vor Ablauf der festgelegten Frist zugegangen sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die festgesetzte Frist bleibt unberührt.
- (2) Bei der Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Antrag auf Einschreibung in der Regel als ausgefüllten Vordruck zu einem in der Zulassung festgelegten Termin zur Einschreibung schriftlich oder persönlich abzugeben.
- (3) Für den Antrag auf Einschreibung sind die Unterlagen und Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 einzureichen, sofern kein Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die weiteren Unterlagen, die dem Einschreibebeantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis (§ 13 Abs. 2).
- (4) Für die Durchführung der Einschreibung ist die Zahlung der festgesetzten Beiträge entsprechend § 13 Abs. 1 innerhalb der festgesetzten Fristen erforderlich.
- (5) Bei der Beantragung der Einschreibung sind die in § 15 Abs. 1 festgelegten Angaben zu machen.
- (6) Die Einschreibung erfolgt durch Aufnahme in die Studierendendatei. Die Aufnahme in diese Datei wird im Studierendenausweis oder dem entsprechenden Einschreibungsnachweis vermerkt. Studierendenausweis oder Einschreibungsnachweis werden den Studierenden ausgehändigt. Näheres zum Studierendenausweis regelt Anlage 1.

§ 5 Vorläufige Einschreibung

Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, wird die Einschreibung zurückgenommen.

§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

- (1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden oder für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Nachweise und Unterlagen nicht vorlegt oder die Formen und Fristen beachtet oder zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

§ 7 Zweiteinschreibung

Die Einschreibung für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Einschreibung für zwei oder mehr zulassungsfreie Studiengänge ist möglich. Hinsichtlich der Anzahl der zulassungsfreien Studiengänge gibt es keine Einschränkung. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende in einem Masterstudiengang in Abweichung von Satz 1 und 2 für höchstens ein Semester eingeschrieben werden, bevor die Abschlussprüfungen des Bachelorstudiengangs beendet sind. Das Nähere regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen nur erbracht werden, wenn dies in den einschlägigen Prüfungsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten Benutzeraccount mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten bzw. weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen genutzt. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG als bekannt gegeben.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Beurlaubung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen und für jedes Semester separat zu stellen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen und soll in der Regel nicht über mehr als zwei, in keinem Fall aber über mehr als vier aufeinander folgende Semester hinausgehen. In Ausnahmefällen können im Höchstfall insgesamt vier aufeinander folgende Semester. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:
 1. eine eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
 2. die Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
 3. eine Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
 4. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
 5. eine mit erheblicher Belastung verbundene Mitarbeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 6. die Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
 7. die Ableistung eines Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),
 8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Für berufs- und ausbildungsintegrierte Studiengänge können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zwänge anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen maximal zwei Semester beschränkt. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

- (3) Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden. Werden im Falle nach Absatz 2 Nr. 4 an der ausländischen Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, werden diese entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung anerkannt.
- (6) Die Beurlaubung lässt die Stellung der Studierenden gem. § 1 unberührt. Die Beurlaubung wird in die Studierendendatei eingetragen.

§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs und eine Erweiterung in der Studiengangwahl bedürfen der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.
- (2) Der Studiengangwechsel und die Erweiterung in der Studiengangwahl sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungs- bzw. Einschreibefristen zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.
- (3) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang angerechnet werden können, regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der vorgeschriebenen Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang des Semesterbeitrages und des Studienbeitrages bzw. der Studiengebühr, falls ein solcher Beitrag beziehungsweise eine solche Gebühr durch Bescheid festgesetzt wurde, auf das dafür vorgesehene Konto der Hochschule Kaiserslautern.
- (3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der gültigen Gebührenregelungen des Landes Rheinland-Pfalz zu zahlen.
- (4) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt.

§ 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Rückmeldung kann versagt und die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studierenden, sich nicht in der erforderlichen Form und innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden. Einer vorherigen Mahnung oder der Androhung des Widerrufs der Einschreibung bedarf es hierfür nicht.
- (2) Die Rückmeldung ist zu versagen und die Einschreibung zu widerrufen, wenn der Studiengang inklusive Übergangsfrist laut Fachprüfungsordnung beendet wurde. Der Wechsel in einen anderen Studiengang kann innerhalb der geltenden Fristen beantragt werden.
- (3) Die Rückmeldung ist den Studierenden zu versagen und die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn sonstige Gründe gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 HochSchG vorliegen.

- (4) Ist die Rückmeldebestätigung versagt worden, so kann sie in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.

§ 13 Beiträge und Krankenversicherung

- (1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierenden sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge, im Falle des Bestehens einer Studienbeitrags- oder Studiengebührenpflicht den festgesetzten Studienbeitrag oder die festgesetzte Studiengebühr sowie festgesetzte Säumnisgebühren vor der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung oder Exmatrikulation nach Erst- oder Neueinschreibung oder Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor Vorlesungsbeginn wird der Semesterbeitrag abzüglich der Kostenbeteiligung für die Chipkarte (s. Anlage 1) an die Studierenden zurückgezahlt, sofern die Chipkarte zurückgegeben wird und innerhalb der Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keine Prüfungsleistungen abgelegt worden sind.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen.

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule Kaiserslautern wird beendet:
1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 69 Absatz 1 HochSchG),
 2. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
 - 2a. am Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird.
 3. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG),
 4. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 3a HochSchG),
 5. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz HochSchG, wenn die in das Studium integrierte beruflich Ausbildung oder das an anderer Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde.
 6. durch Erlöschen der Einschreibung im Masterstudium gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 HochSchG, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antrags- eingangs an der Hochschule. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben. Dem Antrag sind die von der Hochschule Kaiserslautern vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.
- (3) Die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Streichung in der Studierendendatei vollzogen.

- (4) Im Falle der Exmatrikulation besteht nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

4. Abschnitt – Daten

§ 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

- (1) Zum Zweck der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die Hochschule Kaiserslautern von Personen, die sich entsprechend dieser Einschreibeordnung für ein Studium bewerben, und Studierenden folgende Daten:
1. Name;
 2. Vorname(n);
 3. Geburtsname;
 4. Geburtsort und Geburtsdatum;
 5. Geschlecht;
 6. Staatsangehörigkeit;
 7. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie deren Land und Kreis;
 8. Telefon- oder Handynummer für Rückfragen;
 9. E-Mail-Adresse;
 10. Art, Land, Kreis, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielte Gesamt- oder Durchschnittsnote;
 11. Studiengang/-gänge Fach- und Hochschulsemester;
 12. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium);
 13. Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse, Prüfungsdaten und bei Prüfungen verlorene Prüfungsansprüche sowie verbrauchte Studien- und Restguthaben;
 14. Semester an Internationalen Studienkollegs;
 15. Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes;
 16. Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums;
 17. Praxissemester;
 18. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;
 19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung;
 20. Grund, Semester, Jahr und ggf. Art und Ort der neuen Hochschule bei Exmatrikulation;
 21. Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus;
 22. Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren.

Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen.

- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung insbesondere an das Studierendensekretariat, die Prüfungsausschüsse, das Prüfungsamt, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, der Studierendenschaft, der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten

Studierenden versichert sind, und den für die Evaluation zuständigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

- (3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur unter der Maßgabe des § 16 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Auf die konkreten Voraussetzungen des LDSG wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten in der Regel schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (5) Die von den Studierenden beziehungsweise Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Einschreibung festgehaltenen Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.
- (6) Die Hochschule Kaiserslautern hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Kaiserslautern regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Evaluationssatzung der Hochschule Kaiserslautern geregelt. Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie anderen Exmatrikulierte der Hochschule Kaiserslautern. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Daten verwendet, die der Studierende der Hochschule im Zuge der Einschreibung gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibeordnung überlassen hat.

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

§ 16 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Kaiserslautern für einen Studiengang und konkrete Lehrveranstaltungen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungsschreiben,
 2. Kopie des letzten Zeugnisses,
 3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.
- (3) Die/Der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

- (4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen

- (1) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Staatliche Studienkolleg Kaiserslautern besuchen, werden bis zur Ablegung der Feststellungsprüfung in dem Studiengang, den sie zu studieren beabsichtigen, oder in einem verwandten Studiengang vorläufig eingeschrieben. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Kaiserslautern studieren wollen, werden auf Grund der Zuweisung durch die Partnerhochschule und nach Maßgabe des Vertrages eingeschrieben. Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter der Beteiligung der Hochschule Kaiserslautern sind Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere regelt § 67 Abs. 3a HochSchG.

§ 18 Wissenschaftliche Weiterbildung

Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten gemäß § 35 Absatz 3 2. Halbsatz HochSchG können bis zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für einen Weiterbildungsstudiengang außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 19 Gasthörer

- (1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.
- (4) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters an die Hochschule Kaiserslautern zu richten.
- (5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Auf Grund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen oder Gasthörer können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden.
- (6) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 20 Formen und Fristen

- (1) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 21 Verwaltungsvorschriften

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 11. Mai 1998 (Staatsanzeiger 1998, Seite 804) außer Kraft.

Anlage 1

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname
- b) ggf. Akademische Titel
- c) Matrikelnummer
- d) Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode
- e) Bezahl-Identifikationsnummer
- f) Nummer des Wahlfachbereiches

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Matrikelnummer
- b) Cardowner-Identifikationsnummer
- c) Bibliothekskontonummer
- d) Bezahl-Identifikationsnummer
- e) ggf. Schließsystemnummer
- f) Prozessorkennung (UID)
- g) ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- h) Inhaberstatus (Studierende/r)
- i) Gültigkeitsdauer

Der elektronisch lesbare Studierendenausweis kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Die Studienbewerberin und der Studienbewerber willigen mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Daten auf dem Mikroprozessorchip ein.

3. Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- a) Studierendenausweis
- b) Fahrausweis für den ÖPNV
- c) Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion
- e) Zugang zu Räumen
- f) ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von Emails und elektronischen Dokumenten.

4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der FH Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der FH Kaiserslautern zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt. Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

6. Kostenbeteiligung

Die Studienbewerberin und der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.